

REPUBLIK ÖSTERREICH

SICHERHEITSDIREKTION FÜR DAS BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH

Zahl: Vr 1350/87

An Herrn Dipl.Ing. Dr. Gerold PETRITSCH Bräunlichgasse 7 2700 Wiener Neustadt

B E S C H E I D

Die mit Ihrer Eingabe vom 27. 11. 1987 , ho. rechtswirksam eingelangt am 30. 11. 1987 , angezeigte Bildung des Vereines mit dem Namen "CLUB-DINAMO-DRAHTESEL-INITIATIVE-NEUSTADT"

und mit dem Sitz in Wiener Neustadt wird nach Inhalt der vorgelegten Statuten gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung,

nicht untersagt.

Der Verein kann daher seine Tätigkeit aufnehmen. Die Anzeige der Vereinsbildung gilt gemäß § 7 Absatz 2 leg. cit. als zurückgezogen, falls der Verein seine Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Untersagungsfrist, im gegenständlichen Fall bis spätestens 11. 1. 1989 begonnen hat.

Der Vereinsvorstand hat gemäß § 12 leg. cit. seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt 'schriftlich anzuzeigen.

Derselben Behörde hat der Verein, wenn er über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder verteilt, diese gemäß § 13 leg.cit. in drei Exemplaren zu überreichen.

Gemäß § 15 leg.cit. ist von jeder Vereinsversammlung wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der für den Versammlungsort zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, an Orten wo sich eine Bundespolizeidirektion befindet, an diese) durch den Vereinsvorstand die Anzeige zu erstatten.

Soferne der Verein statutengemäß eine Tätigkeit beabsichtigt, deren Ausübung von der vorherigen Erfüllung gewisser Bedingungen oder von der vorherigen Erwirkung einer besonderen behördlichen Bewilligung abhängig ist, obliegt der Vereinsleitung die Verpflichtung, vor der Aufnahme der Tätigkeit diese Bedingungen zu erfüllen oder die erforderliche behördliche Bewilligung zu erwirken.

Wenn der Verein eine Bescheinigung seines rechtlichen Bestandes im Sinne des § 9 leg.cit. benötigt, ist von der Vereinsleitung unter Vorlage eines korrekturfreien Exemplares der Vereinsstatuten oder, falls der Verein mehrere Bescheinigungen wünscht, unter Anschluß einer entsprechenden Anzahl korrekturfreier Statutenexemplare und einer Abschrift des Verhandlungsprotokolles der konstituierenden Generalversammlung bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich mit einer gesonderten Eingabe anzusuchen.

Nachträgliche Statutenänderungen sind der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich gemäß § 10 leg.cit. unter gleichzeitiger Vorlage von fünf vollständigen Exemplaren der geänderten Statuten anzuzeigen.

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172, in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschold kann gemäß § 63 Abs.5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBL.Nr.172, in der derzeit geltenden Fassung, binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich, 1030 Wien, Oberzellergasse 1, Berufung erhoben werden.

Die Berufung hat gemäß § 63 Abs.3 leg.cit. den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist gemäß § 14 Marifpost 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl.Nr.267, in der derzeit geltenden Fassung, mit S 120,— Bundesstempelmarken, Beilagen sind gemäß § 14 Tarifpost 5 leg.cit. mit S 30,— Bundesstempelmarken, höchstens jedoch S 180,— pro Beilage, zu vergebühren.

Für den Sicherheitsdirektor

Beilagen: 1